

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.04.2021

Geschäftszahl

Ra 2020/17/0052

Rechtssatz

Der Umstand, dass die Durchführung von Probespielen während einer glücksspielrechtlichen Kontrolle nicht möglich war, führt noch nicht dazu, dass schon deshalb die Verwirklichung eines objektiven Tatbildes nach § 52 Abs. 1 GSpG zu verneinen wäre, weil das Verwaltungsgericht im Rahmen seiner Verpflichtung zur amtswegigen Wahrheitserforschung auch Zeugenaussagen und andere Beweismittel heranziehen darf (vgl. VwGH 24.9.2020, Ra 2019/17/0041, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020170052.L02